

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB
i. V. m. § 4 Abs. 2a Investitionserleichterungs-
und Wohnbaulandgesetz

Satzung der Gemeinde Liebertwolkwitz über die Festsetzung
und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil
für das Gebiet "Mischgebiet" zwischen Seitenstraße -
Teichmannstraße.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in
der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253),
zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II
Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbin-
dung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990
(BGBl. 1990 II S. 885, 1122) zuletzt geändert durch das
Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Aus-
weisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-
erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz BGBl. Teil I S.
466 - 488) vom 22. April 1993, beschließt die Gemeinde-
vertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung
am folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB)
umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigegeführten
Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Als
Abrundung wird das Flurstück 56/2 sowie Teil 56/1 mit
einbezogen.
- 2 Die beigegeführte Karte sowie die Begründung ist Bestand-
teil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und
der Bekanntmachung der Genehmigung (der höheren Verwaltungs-
behörde) in Kraft.

Verfahrensvermerk:

- 1 Die betroffenen Bürger und berührte Träger Öffentlicher
Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe
einer Stellungnahme aufgefordert.

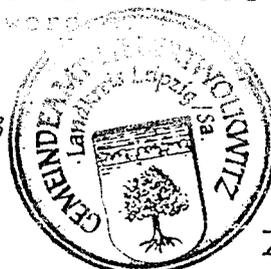
(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Liebertwolkwitz, 22.10.1993



Reißmann
Reißmann
Bürgermeister

- 2 Die Gemeindevertretung hat die Vorgebrachten Bedenken
und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der
Träger Öffentlicher Belange am 21.10.1993 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)
Liebertwolkwitz, 22.10.1993



Reißmann
Reißmann
Bürgermeister

Begründung zur Satzung Nr. 13/93 :

Das Gebiet liegt im alten Ortsteil der Gemeinde Liebertwolkwitz. Dieses ist noch geprägt durch die ortstypische Baustruktur.

Die Familie Krüger stellte schon vor geraumer Zeit den Antrag auf die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 56/2. Dies konnte wegen des schwierigen Zuschnittes des Grundstückes nicht parallel zur Straße geplant werden und mußte nach § 34 BauGB abgelehnt werden.

Das Gebiet ist Bestandteil der zur Zeit in der Genehmigung befindlichen Sanierungssatzung.

Die Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich unter Einbeziehung der Flurstücke 56/1 (Teil) und 56/2 entspricht den Zielen der Sanierungssatzung. Dies veranlaßte die Gemeinde, zur Absicherung eines dringenden Wohnbedarfes, eine Abrundungssatzung aufzustellen.

Zuverlässig soll die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 56/2 sein. Dieses ist innerhalb der festgelegten Festsetzungen möglich.

Die Fläche außerhalb der festgesetzten Baugrenzen in östlicher Richtung ist für späteren Gemeindebedarf unbedingt freizuhalten.

Die Zufahrt zum Gebäude führt über das eigene Grundstück von der Seitenstraße aus.

Die Erschließung des Grundstückes mit Versorgungsträgern ist gegeben.

Liebertwolkwitz, 21.10.1993

Reißmann
Reißmann
Bürgermeister

